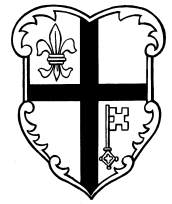


# — Amtsblatt — der Hansestadt Medebach



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Hansestadt Medebach

## Herausgeber:

Bürgermeister der Hansestadt Medebach, Österstraße 1, 59964 Medebach

## Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt ist einzeln und kostenlos erhältlich. Es wird ausgelegt im Rathaus und den beiden Geldinstituten in der Hansestadt Medebach. Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage der Hansestadt Medebach. ([www.medebach.de/rathaus](http://www.medebach.de/rathaus))

3. Jahrgang	Herausgegeben am: 28.08.2015	Nummer: 11
Lfd. Nr.	Inhalt:	Seite:
21	Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 Gewerbe- und Industriegebiet „Holtischer Weg“ der Hansestadt Medebach	56
22	Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 Gewerbe- und Industriegebiet „Holtischer Weg“ der Hansestadt Medebach	58

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 Gewerbe- und Industriegebiet „Holtischer Weg“ der Hansestadt Medebach

**1. Aufstellungsverfahren und Satzungsbeschluss:**

Der Rat der Hansestadt Medebach hat in seiner Sitzung am 07. Mai 2015 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 Gewerbe- und Industriegebiet „Holtischer Weg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen. Nach Abwicklung aller gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritte (u.a. Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie gleichzeitige öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB) hat der Rat der Hansestadt Medebach in seiner Sitzung am 13. August 2015 den Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB gefasst.

**2. Inhalt des Bebauungsplanes:**

Im Änderungsbereich befindet sich eine bestehende Produktionshalle, die in östlicher Richtung wesentlich erweitert werden soll. Die Erweiterung in östlicher Richtung ist unproblematisch, da in diesem Bereich ein Industriegebiet (GI2) festgesetzt ist. In nördlicher Richtung soll ergänzend eine Be- und Entladestation errichtet werden. Diese würde außerhalb der überbaubaren Fläche und innerhalb einer Fläche für das Anpflanzen von Bepflanzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a des Baugesetzbuches (BauGB) liegen. Die bisherige Festsetzung des Bebauungsplanes entspricht nicht den vorgesehenen Nutzungen.

Die überbaubare Fläche wird in nördlicher Richtung um 7,00 m erweitert, um die wünschenswerte Investition im Gewerbe- und Industriegebiet „Holtischer Weg“ in Medebach zu ermöglichen.

**3. Geltungsbereich:**

Der Geltungsbereich wird nachfolgend dargestellt:



#### 4. Inkrafttreten:

Der Satzungsbeschluss des Rates der Hansestadt Medebach vom 13. August 2015 gem. § 10 BauGB wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 Gewerbe- und Industriegebiet „Holtischer Weg“ in Kraft. Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen. Der Bebauungsplan wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung, Österstraße 1, 59964 Medebach, Zimmer 128, bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

#### 5. Hinweis:

5.1 Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung, das die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

5.2 Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche

Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder der Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**5.3** Der Entschädigungsanspruch nach § 44 BauGB erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Medebach, 28. August 2015

Der Bürgermeister  
gez. Thomas Grosche

# 22

## Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Medebach

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 Gewerbe- und Industriegebiet „Holtischer Weg“ der Hansestadt Medebach

### 1. **Aufstellungsverfahren und Satzungsbeschluss:**

Der Rat der Hansestadt Medebach hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2015 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 Gewerbe- und Industriegebiet „Holtischer Weg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen. Nach Abwicklung aller gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrensschritte (u.a. Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie gleichzeitige öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB) hat der Rat der Hansestadt Medebach in seiner Sitzung am 13. August 2015 den Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB gefasst.

### 2. **Inhalt des Bebauungsplanes:**

Im Änderungsbereich befindet sich eine bestehende Produktionshalle, die in westlicher Richtung einschl. einer Be- und Entladestation wesentlich erweitert werden soll. Ein Teil

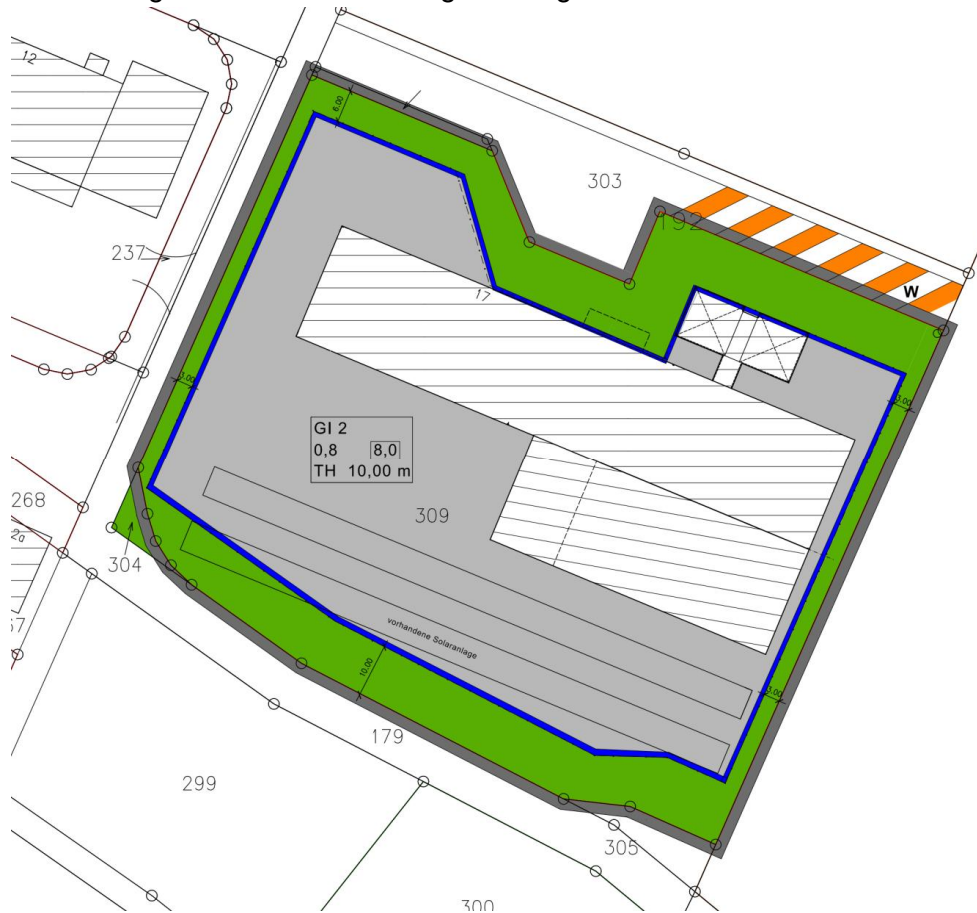
dieser Erweiterung soll außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nach § 9 Abs. 1, Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) liegen.

Die bisherige Festsetzung des Bebauungsplanes entspricht nicht der vorgesehenen Nutzung.

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbe und Industriegebiet Holtischer Weg“ in Medebach wird die überbaubare Fläche in westlicher Richtung und in nordwestlicher Richtung um jeweils ca. 7,00 m erweitert, um die wünschenswerte Investition im Gewerbe- und Industriegebiet „Holtischer Weg“ in Medebach zu ermöglichen.

### 3. Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich wird nachfolgend dargestellt:



### 4. Inkrafttreten:

Der Satzungsbeschluss des Rates der Hansestadt Medebach vom 13. August 2015 gem. § 10 BauGB wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 Gewerbe- und Industriegebiet „Holtischer Weg“ in Kraft. Diese Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen. Der Bebauungsplan wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung, Österstraße 1, 59964 Medebach, Zimmer 128, bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

### 5. Hinweis:

5.1 Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften

- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung, das die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.

**5.2** Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder der Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**5.3** Der Entschädigungsanspruch nach § 44 BauGB erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Medebach, 28. August 2015

Der Bürgermeister  
gez. Thomas Grosche